Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung über vermögenswirksame Leistungen für die mit der Herstellung von Verpackungsmitteln und mit buchbinderischen Hilfsarbeiten in Heimarbeit Beschäftigten

Vom 23. Oktober 1984 (BAnz. 1984 Nr. 238, S. 13855)

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch das Heimarbeitsänderungsgesetz vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879), hat der Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Verpackungsmitteln die nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zugestimmt hat.

Bindende Festsetzung

I.

Die bindende Festsetzung von vermögenswirksamen Leistungen für die mit der Herstellung von Verpackungsmitteln und mit buchbinderischen Hilfsarbeiten in Heimarbeit Beschäftigten vom 18. August 1981 (BAnz. Nr. 24 vom 5. Februar 1982) wird wie folgt geändert:

In § 1 erhält der sachliche Geltungsbereich folgende Fassung:

„Sachlich: Für die Herstellung von Verpackungsmitteln (Tüten, Beutel, Kartonagen u. ä.) und verwandten Erzeugnissen aus Papier, Pappe und Kunststoff sowie buchbinderische Hilfsarbeiten (einschließlich der bei Herstellung von Büroartikeln aus Papier, Pappe, Kunststoff oder anderen Austauschstoffen sonstigen anfallenden Tätigkeiten, wie Komplettieren von Schreibmappen, Einziehen von Spiralen, Lochen, Montieren u. ä.) und das Kleben von Musterkarten, soweit der Auftraggeber nicht der Textilindustrie angehört. Eingeschlossen sind alle mit vorgenannten Tätigkeiten in Verbindung stehenden Abpackarbeiten.“

II.

Die bindende Festsetzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Stuttgart, den 23. Oktober 1984

Heimarbeitsausschuß
für die Herstellung von Verpackungsmitteln

Stabernack
Leser
Dr. Kopf

Krezer
Fox
Fahrenholt

Die Vorsitzende
Quardt

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter XIII/H-Ü/92 i in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung geführte Tarifregister eingetragen worden.